

Eigner	Oberaufsicht (Parlament)	Politische Kontrolle: Prüft ob die Steuerung und das Controlling der Aufsicht funktioniert	
		Gesetzgebung	▪ erlässt Spezialgesetzgebung
		Finanzen und Geschäftsverlauf	▪ genehmigt Jahresrechnung ▪ genehmigt Geschäftsbericht ▪ beschliesst über Gewinnverwendung
		Investitionen	▪ genehmigt Investitionen > als xx Franken
		Kontrolltätigkeit	▪ Ansprechpartner primär Regierungsrat ▪ hat Befugnis, direkte Verwaltungsrat oder Personal des Unternehmens zu kontaktieren
	Aufsicht (Regierungsrat)	Wahrung der Eignerinteressen: Steuerung und Controlling des Unternehmens	
		Gesetzgebung	▪ bereitet Gesetzgebung vor
		Eignerstrategie	▪ erlässt Eignerstrategie ▪ erstattet jährlich Bericht an Parlament über Eignerstrategie
		Finanzen und Geschäftsverlauf	▪ bestimmt die Revisionsstelle ▪ nimmt Jahresrechnung ab ▪ nimmt Geschäftsbericht ab ▪ bespricht mit Revisionsstelle Revisionsbericht ▪ erteilt Weisung für Corporate Governance (Grundsätze der Unternehmensführung) ▪ bereitet mit Verwaltungsrat Gewinnverteilung vor
		Verwaltungsrat	▪ wählt Mitglieder des Verwaltungsrates ▪ legt Entschädigungen des Verwaltungsrates fest ▪ delegiert ein Mitglied des Regierungsrates in Verwaltungsrat ▪ instruiert delegiertes Verwaltungsratsmitglied in wichtigen Angelegenheiten
		Verbindung zum Parlament	▪ bearbeitet parlamentarische Vorstösse ▪ vertritt Investitionsgeschäfte vor Parlament
		Verbindung zum Verwaltungsrat	▪ überwacht periodisch Einhaltung Eignerstrategie ▪ bespricht mit Verwaltungsrat Geschäftsbericht und Jahresrechnung ▪ bespricht mit Verwaltungsrat alle übrigen Geschäfte, welche vom Parlament zu behandeln sind (Gesetzgebung, Kreditvorlagen, parlamentarische Vorstösse).
Unternehmen	Strategische Führung (Verwaltungsrat)	Oberleitung des Unternehmens (Festlegen der strategische Ziele, Organisation und Überwachung der Geschäftsführung)	
	Operative Führung (Geschäftsleitung)	Geschäftsführung	

Nach Gesetz hat der Verwaltungsrat sieben unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716 OR):

1. Der Verwaltungsrat ist die Oberleitung der Gesellschaft und erteilt die dafür nötigen Weisungen.
2. Der Verwaltungsrat legt die Organisation der Gesellschaft fest.
3. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.
4. Dem Verwaltungsrat obliegt die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der Vertretungsberechtigten.
5. Der Verwaltungsrat hat die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung. Dies im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen.
6. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

Stans, 3. April 2012

nwlr.78